

Noach Heckel OSB

P. Dr. iur utr Dr. iur can Noach Heckel OSB, geb. 1971, trat 2002 in die Benediktinerabtei Münsterschwarzach ein. Zuvor war er Staatsanwalt am Landgericht Traunstein, Zweigstelle Rosenheim. Katholische Theologie studierte er in Würzburg, Nairobi und Münster; Lizentiat und Promotion im Kirchenrecht erfolgten in München. P. Noach ist Missionsprokurator der Abtei und als Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger für das bischöfliche Offizialat Würzburg tätig.



Noach Heckel OSB

Die Instruktion Cor orans und die Autonomie von Nonnenklöstern (Teil 1)

Rechtliche Hilfestellungen des Apostolischen Stuhls für kleiner und älter werdende Gemeinschaften

A. Einleitung

Die Autonomie gehört wesentlich zum Selbstverständnis der Institute des ge-

Der Beitrag „Die Instruktion Cor orans und die Autonomie von Nonnenklöstern“ von P. Noach Henckel OSB wird in diesem und dem folgenden Heft der Ordenskorrespondenz abgedruckt. Der in diesem Heft (3/2019) vorliegende erste Teil behandelt neben der Einleitung die „Selbstständigkeit und Autonomie von Klöstern im Ordensrecht“, während der in Heft 4/2019 erscheinende zweite Teil die „Rechtlichen Folgen des nachträglichen Entfallens der realen Autonomie“ beleuchtet und ein Fazit zieht.

wehten Lebens – in besonderer Weise gilt dies für die monastischen Gemeinschaften von Nonnen und Mönchen. Und es gibt kaum einen sensibleren Bereich im Ordensrecht als diesen. Umso mehr kann es verwundern, dass der Begriff „Autonomie“ im Codex von 1917 noch gar nicht existierte, war er auch der Sache nach dem damaligen Kirchenrecht nicht fremd. Im geltenden universalen Recht, dem CIC/1983¹, ist dies anders. Dort ist an den verschiedensten Stellen von „Autonomie“ die Rede, davon gleich viermal im Ordensrecht.²

Fragen der ordensrechtlichen Autonomie wurden bisher vor allem im Blick auf das Verhältnis zum Ortsbischof verhandelt und betrafen meist den rechtlichen Umfang klösterlicher Autonomie.³

Zuletzt wurde dies auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts virulent, als Orden verpflichtet werden sollten, bischöflich gesetztes Arbeitsrecht für die privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse in Klöstern und deren Einrichtungen verbindlich zu übernehmen.⁴

In jüngerer Zeit stellt sich die Frage nach der Autonomie aus einer neuen Perspektive, die den gravierenden Umbrüchen in der Kirche und den Orden geschuldet ist. Nun sind es ausbleibende Eintritte, kleiner und älter werdende Konvente und die Schwierigkeit, für (Leitungs-)Aufgaben überhaupt noch eigene Ordensmitglieder zu finden, die nach der Lebensfähigkeit einer Gemeinschaft fragen lassen und damit nach deren faktischer Autonomie.⁵

Es gehört viel dazu, sich bewusst mit der eigenen Endlichkeit auseinanderzusetzen. Daher ist es nachvollziehbar, wenn in der Vergangenheit in manchem überalterten Konvent Fragen nach der eigenen Zukunftsfähigkeit nur unzureichend gestellt wurden. Mit den Schwierigkeiten, die hieraus für Frauengemeinschaften und ihre Einrichtungen erwachsen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, für sich selbst Sorge zu tragen, wurden zunehmend auch diözesane Stellen und Bischofskonferenzen konfrontiert. Auch dem Ap. Stuhl ist dies nicht verborgen geblieben. Die von Papst Franziskus am 29. Juni 2016 für kontemplative Nonnenklöster erlassene Apostolische Konstitution *Vultum Dei Quaerere* (ApK VDQ)⁶ und die hierauf beruhende Instruktion *Cor orans*⁷ dürfen daher auch als Antwort und Hilfestellung im Umgang mit diesen Herausforderungen verstanden werden. Nichtsdestotrotz rief insbesondere die Veröffentlichung der Instruktion *Cor*

*orans*⁸ durch die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens (CVit. cons.)⁹ bei nicht wenigen der hiervon betroffenen kontemplativen Frauengemeinschaften¹⁰ eher Unsicherheit und Besorgnis hervor – gerade im Hinblick auf den Fortbestand des eigenen Klosters. Das ist Anlass genug, über die Autonomie von Nonnenklöstern im Kontext von *Cor orans* nachzudenken. Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen beschäftigt sich mit Kapitel I der Instruktion. Dieser Teil von *Cor orans* hat das rechtlich selbständige Nonnenkloster und dessen tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen zum Gegenstand. Dort finden sich auch Regelungen für den Fall, dass die Lebensfähigkeit und damit die reale Autonomie eines Klosters auf dem Prüfstand stehen. Die Darstellung und Untersuchung dieser rechtlichen Maßnahmen soll im Blick auf das Wesen und die Funktion der Autonomie im Ordensrecht erfolgen. Letzteres bestimmt vor allem den Beginn der nachfolgenden Erörterungen, um auf diese Weise eine sachgerechte Beurteilung der dann im Einzelnen zu besprechenden Maßnahmen zu ermöglichen. Der Beitrag schließt mit einer kurzen Zusammenfassung und Bewertung dieser rechtlichen Neuerungen.

B. Selbständigkeit und Autonomie von Klöstern im Ordensrecht

Zur Selbständigkeit und Autonomie äußert sich die Instruktion bereits zu Beginn anlässlich einer Begriffsbestimmung des rechtlich selbständigen Nonnenklosters.¹¹ In den vorangestellten „Allgemeinen Normen“ wird dieses definiert als „*Nie-*

derlassung einer monastischen Gemeinschaft von Frauen, welche die Voraussetzungen für eine wirkliche Autonomie des Lebens mitbringt, vom Heiligen Stuhl rechtmäßig errichtet worden ist und rechtliche Autonomie gemäß dem Kirchenrecht genießt.“ (Nr. 6 Cor orans¹²)

Diese Legaldefinition setzt die rechtliche Autonomie, die einem Nonnenkloster mit seiner kanonischen Errichtung (vgl. Nr. 39ff.) zukommt, mit der realen bzw. wirklichen Autonomie in Beziehung. Sobald beide Größen einander nicht mehr entsprechen, führt dies zu den eingangs genannten Herausforderungen, mit denen nicht wenige Nonnenklöster in Westeuropa konfrontiert sind: Fehlende Eintritte und eine fortschreitende Überalterung der Konvente mindern zunehmend den Selbststand des Klosters, d. h. dessen tatsächliche Selbständigkeit. Aber was ist unter der rechtlichen und realen Autonomie im Einzelnen zu verstehen, von der in Nr. 6 der Instruktion die Rede ist?

I. Rechtliche Autonomie

Gemäß c. 586 § 1 gebührt den Instituten des geweihten Lebens¹³ *iusta autonomia*. Diese Autonomie, die den Charakter eines ordensrechtlichen Grundrechts besitzt, zu wahren und zu schützen, ist Aufgabe der Ortsordinarien, c. 586 § 2. Die ordensrechtliche Autonomie geht *ipso iure* mit der rechtlichen Selbstständigkeit eines Klosters einher (Nr. 16f.). Die einzelnen Schritte – von der Neugründung einer Niederlassung bis zu deren kanonischer Errichtung als rechtlich selbständiges *monasterium sui iuris* – sind Gegenstand von Nr. 20ff.

1. Begriff Autonomie

Ist von der (rechtlichen) Autonomie eines Klosters die Rede, bedeutet dies

nicht eine völlige Unabhängigkeit oder Ungebundenheit, wie Papst Franziskus in VDQ 28 und 29 ausdrücklich betont: „28. [...] Selbständigkeit darf jedoch nicht Unabhängigkeit oder Isolierung, besonders von den anderen Klöstern des gleichen Ordens oder seiner charismatischen Familie, bedeuten.

29. ‚Niemand baut die Zukunft auf, indem er sich absondert, noch allein aus eigenen Kräften, sondern indem er sich mit der Wahrheit einer Gemeinschaft identifiziert, die sich immer öffnet für die Begegnung, den Dialog, das Zuhören, die gegenseitige Hilfe‘. Dieser Tatsache bewusst, sollt ihr euch vor der ‚Krankheit der Selbstbezogenheit‘ hüten und den Wert der Gemeinschaft zwischen verschiedenen Klöstern als einen auf Zukunft hin offenen Weg bewahren. Auf diese Weise aktualisiert und verwirklicht ihr die bleibenden festgeschriebenen Werte eurer Selbständigkeit.“

Die Kirche ist von ihrem Wesen her *communio*¹⁵ und auch die Klöster sind Teil dieser *communio*. Autonomie bedeutet daher, dass in dem Beziehungsgeflecht der Kirche einer Gemeinschaftsgruppe im Verhältnis zu einer höheren Gruppe oder zur Kirche im Ganzen ein Freiheitsraum zuerkannt wird, in dem diese ihre Angelegenheiten selbst ordnen kann und soll.¹⁶ Kurz gesagt bezeichnet Autonomie in der Kirche das Recht, „innerhalb der rechtlich vorgesehenen Grenzen selbständig über die eigenen Angelegenheiten zu entscheiden.“¹⁷

2. Zweck und Ziel der rechtlichen Autonomie

Die ordensrechtliche Autonomie besitzt keinen Selbstzweck, sondern hat, wie in c. 586 § 1 greifbar wird, einen doppel-

ten Zielpunkt: Neben einem Leben gemäß der eigenen Disziplin soll die Autonomie dazu dienen, das *patrimonium*, d. h. das Erbgut des Instituts, zu bewahren. Unter Letzterem ist das von Stifter und Tradition bestimmte Proprium des jeweiligen Instituts zu verstehen, d. h. dessen Natur (apostolisch-kontemplativ, laikal-klerikal), Zielsetzung (besondere apostolische Aufgaben etc.), Geist (Spiritualität) und Charakter.¹⁸ Das greift Nr. 17 auf, wenn dort unter Hinweis auf VDQ 28 gesagt wird: „Die Autonomie des Klosters begünstigt die Beständigkeit des Lebens und die innere Einheit der Gemeinschaft. Sie garantiert die notwendigen Bedingungen für das Leben der Nonnen, entsprechend dem Geist und Charakter des Instituts, dem sie angehören.“ Damit schützt die Autonomie die wesensmäßige Selbständigkeit eines jeden Instituts und stellt ein Instrumentarium dar, welches das Ordensleben stützen und schützen soll.

3. Umfang der rechtlichen Autonomie

Von der *iusta autonomia* sind grundsätzlich alle Lebensbereiche umfasst: der Innenbereich des Instituts (interne Leitung und Lebensordnung) sowie dessen Wirken nach außen.¹⁹ Besonders greifbar wird die Autonomie in der Leitung des Klosters und dort vor allem in der Satzungshoheit (Erlassen von Konstitutionen und sonstigem Eigenrecht), aber auch in jedem anderen Leitungshandeln.²⁰ Träger der Autonomie sind Obere und Kapitel.

a. Autonomie im Innenbereich

Im Innenbereich erfährt die klösterliche Autonomie grundsätzlich nur wenige Einschränkungen. So ist etwa die Veränderungen der Strukturen weitgehend den Instituten selbst überlassen (cc. 580-

584). Die kirchliche Autorität ist nur dann einzubeziehen, wenn Änderungen der Konstitutionen oder Dinge betroffen sind, die vom Ap. Stuhl oder dem Diözesanbischof approbiert wurden (c. 583). Auch die Eingliederung und Ausbildung der Ordensmitglieder ist weitgehend den jeweiligen Ordensinstituten überlassen. Anderes gilt seit Erlass der Instruktion *Cor orans* für Nonnenklöster, für die sich bei der Ausbildung und den Ausbildungszeiten der Nonnen erhebliche Einschränkungen ergeben haben. Diese sind Gegenstand eines eigenen Kapitels in *Cor orans* und können an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden.²¹

Zur *iusta autonomia* eines Klosters ist schließlich auch die eigenständige Verwaltung der zeitlichen Güter zu rechnen (Nr. 46). Insoweit hat sich durch die Instruktion im Kontext der Veräußerung von Stammvermögen (sog. Alienationsgeschäfte) eine Stärkung der klösterlichen Autonomie ergeben, da es einer Mitwirkung des Diözesanbischofs bei solchen Geschäften künftig in der Regel nicht mehr bedarf.²²

Der Umfang der Autonomie im Innenbereich ist im Einzelnen – je nach Eigenart des Instituts – unterschiedlich ausgeprägt und hängt davon ab, ob es sich um ein laikales oder klerikales, ein diözesanes oder ein Institut päpstlichen Rechts handelt.²³

Die als *monasterium sui iuris* errichteten kontemplativen Nonnenklöster sind in aller Regel Institute päpstlichen Rechts.²⁴ Als solche unterstehen sie gem. c. 593 in Bezug auf den Innenbereich (*quoad regimen internum et disciplinam*) unmittelbar und ausschließlich der Gewalt des Apostolischen Stuhls.²⁵ Unbeschadet dessen unterstehen Nonnenklöster unter den Voraussetzungen

des c. 615 der besonderen Aufsicht (*peculiari vigilantiae*) des Diözesanbischofs, die insbesondere in der ordentlichen bischöflichen Visitation (und zwar auch hinsichtlich der Disziplin) greifbar wird, c. 628 § 2 Ziff. 1. Diese Aufsichtsrechte sind Gegenstand von Nr. 81.26

Autoreninfo

P. Dr. Noach Heckel
Schweinfurter Str. 40
97359 Münsterschwarzach-Abtei

Unter den Anwendungsbereich des c. 615 – und damit unter die besondere Aufsicht des Diözesanbischofs – fallen alle *monasteria sui iuris*, die außer der eigenen Leitung keinen anderen höheren Oberen haben und keinem anderen Institut in einer Weise angeschlossen sind, dass dessen Oberer/Oberin eine wirkliche Vollmacht (*vera potestas*) über das Kloster zukommt. Diese Voraussetzungen dürften bei den meisten Nonnenklöstern erfüllt sein. Die Zugehörigkeit zu einer Föderation von Nonnenklöstern hebt die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Klosters nicht auf. Föderierte Klöster haben keine andere Oberin außer der eigenen Superiorin, so dass der Anschluss an eine Föderation der Anwendung des c. 615 CIC nicht entgegensteht.

Anders verhält es sich bei der Mitgliedschaft in einer monastischen Frauenkongregation. Deren Präsidentin ist höhere Oberin und übt damit eine *vera potestas* im Sinne des c. 615 CIC über das selbständige Nonnenkloster aus,

das aufgrund dessen der Aufsicht durch den Diözesanbischof weitgehend entzogen ist. Gleiches gilt, wenn ein Nonnenkloster einem Institut von Männern desselben Ordens in der Weise angegliedert ist, dass der Obere des Männerordens jurisdiktionelle Vollmachten über das Nonnenkloster besitzt.²⁷

b. Autonomie im Außenbereich

Der Umfang der klösterlichen Autonomie im Außenbereich ist demgegenüber deutlich begrenzter. Der Codex trifft insoweit keine Unterscheidung zwischen Instituten diözesanen oder päpstlichen Rechts. Beide unterstehen in der Ausübung des Apostolats, d. h. der Seelsorge, dem öffentlichen Gottesdienst und den sonstigen Werken des schulischen, erzieherischen, pflegenden und irgendwie sozial tätigen Apostolats, dem Leiter der Teilkirche, c. 678 § 1. Zwar hat dieser nicht das Recht, dem Institut zu untersagen, solche Tätigkeiten zu entfalten. Wird das Institut aber im Außenbereich tätig, muss es sich an die rechtmäßigen Vorgaben des Diözesanbischofs halten. Mit dem Aufsichtsrecht über das Apostolat korrespondiert das Visitationsrecht des Bischofs hinsichtlich der Werke des Instituts, insbesondere der Kirchen, Kapellen und Schulen, cc. 683 § 1, 806 § 1.²⁸

II. Reale Autonomie und ihr Verhältnis zur rechtlichen Autonomie

Die rechtliche Autonomie des Klosters setzt dessen reale Autonomie voraus. Dies bringt Art. 8 § 1 VDQ explizit zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

„Der rechtlichen Selbstständigkeit muss eine echte Selbstständigkeit des Lebens entsprechen [...]“ Diese zwingende

Wechselwirkung folgt bereits aus Sinn und Zweck der vom Recht eingeräumten Autonomie. Diese kann nur besitzen, wer sie auch inhaltlich, d. h. real füllen kann. Der Zusammenhang von realer und rechtlicher Autonomie wird insbesondere an zwei Stellen virulent: bei der Errichtung eines selbständigen Klosters und wenn – bei einem rechtlich selbständigen Kloster – die reale Autonomie später wieder entfällt.

1. Reale Autonomie als Voraussetzung für die kanonische Errichtung eines Klosters

Damit ein Nonnenkloster rechtliche Autonomie erlangen kann, muss, so Nr. 18 unter Hinweis auf VDQ 28, „eine echte Autonomie des Lebens gegeben sein, d. h. die Fähigkeit, das Leben des Klosters in all seinen Dimensionen (berufungsmäßig, ausbildungsbezogen, im Hinblick auf die Leitung, soziale Beziehungen betreffend, liturgisch, wirtschaftlich ...) zu führen [...]“. Wann eine solche für die kanonische Errichtung eines *monasterium sui iuris* vorausgesetzte Autonomie des Lebens besteht, konkretisiert Nr. 39. Demnach braucht es:

1. eine Gemeinschaft, die ein gutes Zeugnis des schwesterlichen Lebens in Gemeinschaft gegeben und „die notwendige Lebendigkeit, das Charisma zu leben und weiterzugeben“, gezeigt hat und aus mindestens acht Nonnen mit feierlichen Gelübden besteht, „vorausgesetzt, dass der größte Teil nicht fortgeschrittenen Alters ist“;
2. zusätzlich zu der Anzahl werden von einigen Nonnen der Gemeinschaft besondere Fähigkeiten verlangt: Sie sollen in der Lage sein, als Oberin den Dienst der Autorität zu überneh-

men; als Ausbilderin die Anfangsausbildung der Kandidatinnen; als Ökonomin die Verwaltung der Güter des Klosters;

3. geeignete Räumlichkeiten, die dem Lebensstil der Gemeinschaft entsprechen, um den Nonnen die Möglichkeit zu geben, ein geregeltes kontemplatives Leben entsprechend dem Charakter und Geist des Instituts, dem sie angehören, zu führen;
4. wirtschaftliche Voraussetzungen, welche die Gemeinschaft in die Lage versetzen, die Bedürfnisse des täglichen Lebens selber abzudecken.

Die Feststellung der realen Autonomie erfolgt im Wege einer „Zusammenchau“ (Nr. 39) der genannten Kriterien. Ist das Vorliegen eines einzelnen Kriteriums zweifelhaft, muss dies somit nicht notwendig zu einer negativen Beurteilung führen, wenn sich die Autonomie des Lebens gleichwohl aus den anderen Kriterien zweifelsfrei ergibt. Ausgeschlossen ist die kanonische Errichtung eines Nonnenklosters jedoch immer dann, wenn für die Bedürfnisse der Gemeinschaft nicht in angemessener Weise gesorgt werden kann und die Stabilität des Klosters nicht gewährleistet ist (Nr. 41²⁹). Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen und das Bestehen der realen Autonomie entscheidet – nach entsprechendem Antrag – der Ap. Stuhl, der zu diesem Zweck weitere Informationen einholen kann (Nr. 40).

2. Wegfall der realen Autonomie – Kriterien zur Feststellung

Das Zueinander von tatsächlicher und rechtlicher Autonomie wirkt auch in umgekehrter Richtung, wenn – bei bestehender rechtlicher Selbständigkeit – die reale Autonomie nachträglich ent-

fällt.³⁰ Denn „die Selbstständigkeit des Lebens ist konstante Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der juristischen Autonomie“ (Nr. 43 S. 1).

Anders als im Zusammenhang mit der kanonischen Errichtung eines Klosters (vgl. Nr. 18, 39ff.) hat Cor orans für die Prüfung des Fortbestands der realen Autonomie keine eigenen Kriterien formuliert. Nr. 43 der Instruktion, die es der Präsidentin der Föderation zur Aufgabe macht, das Vorliegen der realen Autonomie ständig im Blick zu haben, verweist in der Fußnote jedoch auf Art. 8 § 1 VDQ, der feststellt:

„Der rechtlichen Selbstständigkeit muss eine echte Selbstständigkeit des Lebens entsprechen, das heißt: eine – auch geringe – Anzahl von Schwestern, vorausgesetzt, dass der größte Teil nicht fortgeschrittenen Alters ist; die notwendige Lebendigkeit, das Charisma zu leben und weiterzugeben; die echte Fähigkeit zur Ausbildung und zur Leitung; die Würde und die Qualität des liturgischen, schwesterlichen und geistlichen Lebens; die Bedeutung für und die Eingliederung in die Ortskirche; die Möglichkeit des Unterhalts; eine entsprechende Struktur des Klostergebäudes. Diese Kriterien sind in ihrer Gesamtheit und in einer Zusammenschau zu betrachten.“

Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, knüpfen sich hieran Maßnahmen, die eine Wiederbelebung des Kloster oder aber dessen Schließung zum Ziel haben (Art. 8 § 2 VDQ; siehe hierzu Abschnitt C in OK 4/2019). Der Fortbestand der realen Autonomie ist demnach an das Vorliegen von sieben Kriterien geknüpft:³¹

1. Eine gewisse Anzahl von Schwestern, von denen die Mehrheit nicht fortgeschrittenen Alters ist,
2. Lebendigkeit, um das eigene Charisma leben und weitergeben zu können,

3. Fähigkeit zur Ausbildung und zur Leitung,
4. Würde und Qualität des liturgischen, schwesterlichen und geistlichen Lebens ist gewährleistet,
5. Bedeutung und Eingliederung in die Ortskirche,
6. Lebensunterhalt ist gesichert,
7. Entsprechende Räumlichkeiten.

Inhaltlich entsprechen diese Kriterien weitgehend denen, die Nr. 39 für die Feststellung der realen Autonomie im Rahmen einer kanonischen Errichtung anlegt. Dies ist nicht weiter verwunderlich, zumal in der Fußnote von Nr. 39a ausdrücklich auf Art. 8 § 1 VDQ Bezug genommen wird. Der Vergleich beider Normen zeigt, dass die in Art. 8 § 1 VDQ genannten Kriterien weniger konkret gefasst sind. Mitunter sind die Anforderungen an die reale Autonomie auch geringer. So bedarf es zur Feststellung des Fortbestands der Autonomie lediglich einer „gewissen Anzahl von Schwestern“, während Nr. 39a im Kontext der kanonischen Errichtung voraussetzt, dass in dem Konvent mindestens acht Nonnen mit feierlichen Gelübden leben, von denen der größte Teil nicht fortgeschrittenen Alters sein darf.

An die kanonische Errichtung des Klosters und damit an die Verleihung einer Rechtsstellung strengere Voraussetzungen anzulegen als an einen Sachverhalt, bei dem der Entzug dieses Rechtes im Raum steht, ist sachgerecht. Auch wenn man die Kriterien von Nr. 39 daher nicht in dem Sinn heranziehen kann, dass deren Nichtvorliegen ohne weiteres das Entfallen der realen Autonomie eines selbständigen Klosters zur Folge hat, können diese gleichwohl für die Beurteilung des Fortbestands der

Autonomie im Rahmen des Art. 8 § 1 VDQ herangezogen werden. Denn jedenfalls gilt der Umkehrschluss: Liegen die Voraussetzungen von Nr. 39 bei einem selbständigen Kloster weiter vor, ist ohne weiteres vom Fortbestand der realen Autonomie auszugehen.

Die in Art. 8 § 1 VDQ genannten Kriterien zeichnen sich – noch stärker als in Nr. 39 – dadurch aus, dass sie inhaltlich nicht eindeutig umrissen sind, wie dies etwa bei der Angabe einer erforderlichen Mindestanzahl von Nonnen der Fall ist. Stattdessen bedient sich der Gesetzgeber in Art. 8 § 1 VDQ sogenannter unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Ausfüllung durch den Rechtsanwender bedürfen. Methodisch wird auf diese Weise sichergestellt, dass bei der Beurteilung dem konkreten Einzelfall ausreichend Rechnung getragen werden kann. Würde die reale Autonomie lediglich vom Vorliegen einer Mindestanzahl von Schwestern abhängen, wäre eine flexible Handhabung, die die Besonderheiten des jeweiligen Klosters berücksichtigt, nicht möglich. Diesem Ziel dient auch die Anordnung, wonach die Beurteilung der Autonomie in einer Zusammenschau der Kriterien zu erfolgen hat (Art. 8 § 1 VDQ). Das Fehlen eines Kriteriums führt somit nicht notwendig dazu, dass einem Kloster die reale Autonomie abgesprochen werden muss. Vielmehr sind stets alle Kriterien in den Blick zu nehmen und zu prüfen. Maßgebend für die Feststellung der Selbständigkeit und Lebensfähigkeit des Klosters ist das Gesamtbild im konkreten Einzelfall, über den die Person, der die Prüfung zukommt, zu befinden hat. Was aber ist zu tun, wenn – nach einer Prüfung und einer Gesamtschau der Kriterien – weiterhin zweifelhaft bleibt,

ob die reale Autonomie des Klosters besteht oder nicht? In diesem Fall ist aufgrund des *favor iuris*, den das ganze Kirchenrecht durchzieht und der auch Art. 8 § 2 VDQ zu entnehmen ist, – bis auf weiteres – vom Fortbestand der realen Autonomie auszugehen.

Die Prüfung der realen Autonomie eines Klosters wird nicht selten anlässlich einer kanonischen Visitation erfolgen. Es kann sich daher anbieten, etwa in einem Visitationshandbuch oder einem ähnlichen Statut näher zu bestimmen, worauf bei der Beurteilung dieser Frage im Einzelnen zu achten ist. Auf diese Weise würde auch sichergestellt, dass die Klöster einer Föderation nach einheitlichen Maßstäben beurteilt werden.

.....

- 1 Ohne weitergehende Angaben beziehen sich die genannten Canones auf die geltende Fassung des CIC/1983.
- 2 Vgl. cc. 580, 586 § 1, 586 § 2, 708. Im Vereinsrecht wird der Begriff in c. 323 verwendet, im Schul- und Hochschulrecht in cc. 806 § 1, 809 und im Stiftungsrecht in c. 115 § 3 sowie c. 1303 §§ 1,2. Zuvor war die Autonomie bereits Gegenstand von zahlreichen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils (Vat. II), vgl. Scheuermann, A., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 1984, S. 31.
- 3 Vgl. Meier, D., Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis, in: OK 2001, S. 472-479; Haering, St., Der Diözesanbischof und die Orden, in: Demel, S., Zwischen Vollmacht und Ohnmacht, Freiburg 2015, S. 277-294; Berzdorf, F., Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände, St. Ottilien 1995; Henseler, R., Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden, OK 1984, S. 276-297.
- 4 Vgl. Pree, H., Ausgewählte Fragen zur Ordensautonomie, in: OK 2004, S. 153,

- 154f.; Haering, S., Bischof, Ordensschulen und Arbeitsrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Überlegungen Joachim Eders, in: Mirabelli, C. / Feliciani, G. / Fürst, C. / Pree, H. (Hrsg.), Winfried Schulz in Memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht (Adnotationes in Ius Canonicum 8), Frankfurt a.M. 1999, S. 363-376; Meier, D., Kirchliches Arbeitsrecht – Belastungsprobe für das Verhältnis von Bischöfen und päpstlichen Orden?, in: OK 2012, S. 341ff.
- 5 Vgl. Wiljens, M., Wenn die eigenen Kräfte für eine Ordensleitung nicht mehr ausreichen. Eine kirchenrechtliche Betrachtung der Situation in den Niederlanden, in: OK 2010, S. 30ff.; Leys, A., Wenn Ordensgemeinschaften sterben. Erfahrungen aus den Niederlanden, in: ON 2011, S. 81, 85f.
- 6 Franziskus PP, ApK Vultum Dei quaerere v. 29.6.2016, Libreria Editrice Vaticana 2017 (dt.: VApSt 208, Bonn 2016). Zu Hintergrund und Genese der ApK vgl. Meier, D., Die Apostolische Konstitution Vultum Dei Quaerere (VDQ), Dank und Wertschätzung für das kontemplative Leben, in: EuA 2017, S. 220f.; Häring, S., Kommentar zu „Vultum dei quaerere“, in: OK 2016, S. 489ff.
- 7 CVit. cons., Cor Orans, Istruzione applicativa della Costituzione Apostolica Vultum Dei quaerere sulla vita contemplativa femminile v. 1.4.2018, Libreria Editrice Vaticana 2018 (dt.: VApSt 214, Bonn 2018). Die Instruktion Cor orans wurde in Italienisch erlassen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen des italienischen Texts. Dies hat zur Folge, dass bei Zweifelsfragen stets das italienische Original heranzuziehen ist. Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden jedoch die offiziöse deutsche Übersetzung angegeben. Nur bei offensichtlichen Übersetzungsmängeln wird auf das italienische Original zurückgegriffen.
- 8 Cor orans wird zwar als Instruktion bezeichnet, in rechtlicher Hinsicht ist sie dies allerdings nur teilweise. Cor orans besitzt vielmehr eine gemischte Rechtsnatur: Die Teile von Cor orans, die vom Papst in forma specifica approbiert wurden, sind universales päpstliches Gesetz und stehen auf der gleichen Ebene wie alle anderen päpstlichen Gesetze (CIC, CCEO etc.). Die approbatio in forma specifica war erforderlich, um anderes päpstliches Recht – wie etwa Normen des CIC – abzuändern, denn nur der Papst vermag, sein eigenes Recht zu ändern. Die übrigen Teile von Cor orans sind Instruktion im Sinne des c. 34 CIC. Deren Rang ist geringer, was u. a. darin greifbar wird, dass eine Instruktion höherrangigem Recht nicht widersprechen darf, vgl. Heimerl, H./Pree, H., Kirchenrecht, 1983, S. 56.
- 9 Der Abkürzung CVit. cons. liegt der lateinische Name der Kongregation zugrunde: *Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae*. Diese Abkürzung findet im Folgenden weiter Verwendung.
- 10 Gem. Art. 2 § 1 VDQ betrifft die ApK VDQ und damit auch die hierauf beruhende Instruktion Cor orans „Frauenklöster des kontemplativen oder ganz kontemplativen Lebens, seien sie gefördert oder nicht“. Welche Klöster im Einzelnen hierunter zu fassen sind, ist allerdings nicht ohne weiteres klar. Gemäß Nr. 1 Cor orans trifft die Instruktion eine Regelung für „Nonnenklöster“. Als „*monialis*“/Nonne bezeichnete can. 488 Nr. 7 CIC/1917 Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden, die einem ordo angehören. Weibliche Angehörige einer Congregatio religiosa wurden demgegenüber „*sorores*“/Schwestern genannt. Im geltenden CIC/1983 findet der Begriff *monialis* zwar weiterhin Verwendung, allerdings unter Verzicht auf eine entsprechende Legaldefinition, was die Zuordnung nicht erleichtert. Zweifellos fallen aber alle Klöster, die bereits nach altem Recht als *moniales* anerkannt waren, auch unter den Anwendungsbereich von VDQ und Cor orans. Für Benediktinerinnen lässt sich die Zuordnung zudem dem Catalogus der Benediktinerinnen entnehmen, in dem *moniales* explizit von *sorores* unterschieden werden, ebenso Häring, S., Kommentar zu Vultum Dei Quaerere, OK 2016, S. 489, 500. Davon abgesehen ist für die Zuordnung zu den Nonnen die Art der Gelübde (feierlich/einfach) nicht allein

entscheidend. Bereits unter der Geltung des CIC/1917 gab es kontemplative Gemeinschaften, die lediglich einfache Gelübde ablegten und dennoch den *moniales* zugerechnet wurden, vgl. hierzu Schönsteiner, F., Grundriß des Ordensrechts, Wien 1930, S. 38. Letzteres wird auch in Nr. 1 und 2 der Instruktion greifbar, wonach die Ablegung einfacher Gelübde einer Zuordnung zu den *moniales* und damit einer Anwendbarkeit von *Cor orans* nicht notwendig entgegensteht. Entscheidender scheint, wie in Nr. 4 greifbar wird, das Vorliegen eines kanonischen kontemplativen Lebens. Für die Frage der Anwendbarkeit von *Cor orans* kann auch ein Blick auf die rechtliche Verfasstheit des Klosters hilfreich sein. Im Unterschied zu einer *Congregatio religiosa* wird die Niederlassung kontemplativer Nonnen gem. c. 613 als *monasterium sui iuris* errichtet. Hieran knüpft auch die Instruktion an, wie etwa in Nr. 15 greifbar wird. Die Errichtung als *monasterium sui iuris* ist somit ein entscheidendes Kriterium um feststellen zu können, ob es sich vorliegend um ein Nonnenkloster handelt oder nicht.

11 Begrifflich knüpft *Cor orans* damit an das in c. 613 § 1 legaldefinierte *monasterium sui iuris* an und damit an eine Rechtsform, die kontemplativen Nonnenklöstern eigen ist. Deren rechtliche Selbständigkeit gem. c. 613 § 1 ist nicht gleichzusetzen mit der Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit eines Klosters, sondern geht darüber hinaus und ist eine Besonderheit föderalistisch organisierter Verbände. Diese Besonderheit äußert sich unter anderem darin, dass die Vorsteherin der Niederlassung (idR Äbtissin) höhere Oberin ist gem. c. 620 und damit kirchliche Gewalt innehat gemäß c. 596 § 1. Alle anderen Oberen, die nicht höhere Obere sind, haben lediglich die Vollmachten im Rahmen ihres Amtes gem. c. 622 HS 2.

12 Angaben von Nr. beziehen sich im Folgenden auf die Instruktion *Cor orans*.

13 Die Autonomie kommt sowohl dem gesamten Institut als auch seinen Untergliederungen zu, vgl. Rhode, U., Art. Autonomie, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J.,

100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien 2015, S. 81.

14 Vgl. Pree, H., Ausgewählte Fragen zur Ordensautonomie, in: OK 2004, S. 153, 157 unter Hinweis auf Scheuermann, A., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 1984, S. 31ff.

15 Vgl. Art. 14 Lumen Gentium; Art. 22 Abs. 2 Unitatis Redintegratio.

16 Vgl. Scheuermann, A., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, OK 1984, S. 32 m.w.N.

17 Rhode, U., Art. Autonomie, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J., 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien 2015, S. 81.

18 Vgl. Scheuermann, A., Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, OK 1984, S. 34, der darauf hinweist, dass das Erbgut des Instituts auch nichts Statisches ist, sondern im Geist des Gründers der jeweiligen Zeit anzupassen ist.

19 Die Autonomie beschränkt sich somit nicht allein auf das Wirken nach Innen, sondern umfasst auch das Handeln des Instituts nach außen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass beide Bereiche nicht adäquat voneinander zu trennen sind, vgl. Pree, H., Ausgewählte Fragen zur Ordensautonomie, in: OK 2004, S. 153, 157. Eine andere Frage ist der Umfang der Autonomie, der beim äußeren Wirken begrenzter ist, wie etwa in c. 678 § 1 greifbar wird. Grenzen der Autonomie werden durch das übergeordnete Recht gezogen, das bei bestimmten Vorgängen Aufsichtsrechte oder Genehmigungsvorbehalte durch eine höhere Autorität vorsieht.

20 Die sind z. B. die Gliederung des Instituts in Teile (c. 581 CIC), die Bestellung der Amtsträger, die Vermögensverwaltung, die Aufnahme von Mitgliedern und die Zuweisung von Aufgaben an die Mitglieder des Instituts etc., vgl. Rhode, U., Art. Autonomie, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J., 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien 2015, S. 82.

21 Die Bestimmungen der Instruktion *Cor orans* zur Anfangsausbildung werden

mitunter sehr kritisch gesehen und als „Sondergesetzgebung für Nonnen“ bezeichnet, die eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Ordensleuten bedeute, vgl. Häring, S., Cor orans. Überblick, Würdigung, Fragen, in: EuA 2018, S. 318, 326f. Die Instruktion unterscheidet bei der Anfangsausbildung vier verpflichtende Phasen mit je festen Zeiträumen (Nr. 251): ein mindestens zwölfmonatiges Aspirantat, in der auch Zeiten im Kloster verbracht werden sollen (Nr. 268, 263); ein mindestens zwölf Monate und maximal 2 Jahre dauerndes Postulat (275); ein mindestens zweijähriges Noviziat, in welchem das zweite Jahr als das kanonische gilt (Nr. 279); die zeitliche Profess, die für drei Jahre abgelegt wird und jährlich zu erneuern ist, bis fünf Jahre voll sind (287). Dabei soll der Zeitraum für die Anfangsausbildung *möglichst* nicht weniger als neun Jahre und nicht mehr als 12 Jahre betragen (Nr. 253). Im Vergleich zum CIC ist durch Cor orans somit eine gravierende Änderung eingetreten. Denn der CIC kennt weder eine verpflichtende Kandidatur/Aspirantat noch ein mindestens einjähriges Postulat. Stattdessen bestimmt c. 597 § 2 lediglich, dass niemand ohne entsprechende Vorbereitung aufgenommen werden kann. C. 648 § 1 schreibt ein mindestens zwölfmonatiges Noviziat vor, welches, nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf, c. 648 § 3. Weiter ist im universalen Recht eine zeitliche Profess von mindestens drei Jahren vorgeschrieben, cc. 655, 658 CIC. Es wird angenommen, dass die neun Formationsjahre auf Papst Franziskus zurückgehen. Die dem Postulat vorausgehende einjährige Kandidatur, die nicht gänzlich im Kloster verbracht werden muss, soll auf die CVit. cons. zurückgehen, die damit die Ausbildungszeit im Kloster etwas abzukürzen suchte.

- 22 Für Nonnenklöster hat sich durch Nr. 52 eine wichtige Änderung ergeben. Bisher bedurften Klöster im Sinne des c. 615 CIC wie auch Klöster bischöflichen Rechts bei der Veräußerung von Stammvermögen (*alienatio*) – zusätzlich zu den ordensinternen Voraussetzungen des c. 638 § 3 – der

schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs (c. 638 § 4). Letzteres wurde durch Cor orans abgeändert. Nunmehr bedarf es bei Alienationsgeschäften, d. h. bei Veräußerungen von Stammvermögen und bei veräußerungsähnlichen Geschäften nur noch der Erlaubnis der zuständigen Oberin (c. 638 § 3 S. 1), der Zustimmung des Rates oder/und des Kapitels (c. 638 § 1 S. 1) sowie der Stellungnahme der Präsidentin der Föderation. Der Bischof ist in diesen Fällen somit nicht mehr um seine schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Anderes gilt allenfalls dann, wenn das Eigenrecht weiterhin Alienationen von der Zustimmung des Diözesanbischofs abhängig machen möchte (z. B. zum Eigenschutz etc.). Dass dies denkbar ist, sieht Nr. 81d ausdrücklich vor. Wird bei solchen Geschäften die Romgrenze (DBK: 5 Mio EUR, ÖBK 3 Mio EUR, Italien 1 Mio EUR, Schweiz 5 Mio Fr) überschritten oder handelt es sich um Wertsachen künstlerischer oder historischer Art oder um Geschenke aufgrund eines Gelübdes, bedarf es zusätzlich zur Gültigkeit der *licentia* des Ap. Stuhls (c. 638 § 3 S. 2).

- 23 Die am weitesten reichende Autonomie haben klerikale Institute päpstlichen Rechts, die geringste das laikale diözesanen Rechts sowie das keinem anderen als dem eigenen Oberen unterstehende rechtlich selbständige Kloster gem. c. 615 CIC.
- 24 Can 492 § 1 CIC/1917 beschränkte den Diözesanbischof auf die Errichtung von Kongregationen diözesanen Rechts. Dies änderte sich mit Inkrafttreten des CIC/1983, der es auch dem Diözesanbischof erlaubt, *instituta vitae consecratae* jeder Art – nach vorheriger Befragung des Ap. Stuhls gem. c. 579 – zu errichten und damit auch ein rechtlich selbständiges Nonnenkloster (*monasterium sui iuris*) diözesanen Rechts. In der Praxis finden sich bisher allerdings nur vereinzelt monasteria sui iuris bischöflichen Rechts.
- 25 Trotz dieser klaren Kompetenzzuweisung an den Ap. Stuhl verbleiben auch bei Instituten päpstlichen Rechts bestimmte Rechte und Vollmachten beim Diözesanbi-

schof. Diese beschränken sich aber vor allem auf das äußere Handeln des Instituts, z.B. in Dingen, welche die Seelsorge, die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke betreffen (c. 678 § 1). Siehe hierzu unter 3b.

26 Gemäß Nr. 81 obliegt es dem Diözesanbischof:

- a) bei der Wahl der höheren Oberin den Vorsitz zu führen (vgl. c. 625 § 2);
- b) die regelmäßige Visitation des Klosters durchzuführen, auch im Hinblick auf die innere Disziplin (vgl. c. 628 § 2 Ziff. 1).
- c) die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung (vgl. c. 637 CIC);
- d) unter Abänderung von Can. 638 § 4 als Ortsordinarius, die schriftliche Zustimmung zu bestimmten Verwaltungsakten zu geben, wenn es im Eigenrecht vorgesehen ist;
- e) das endgültige Austrittsindult einer Nonne mit zeitlicher Profess aus dem Kloster zu bestätigen, das von der höheren Oberin mit Zustimmung ihres Rates erteilt worden ist (vgl. c. 688 § 2).
- f) das Dekret über die Entlassung einer Nonne, auch im Fall von zeitlichen Gelübden, auszustellen (vgl. c. 699 § 2).

Aufgrund der Instruktion *Cor orans* haben sich allein im Hinblick auf die in Nr. 81 b) und d) genannten Gegenstände Änderungen ergeben: Danach ist die Präsidentin einer Föderation obligatorisch an der kanonischen Visitation als Ko-Visitorin beteiligt (vgl. Nr. 81 b, Nr. 111). Bei Alienationsgeschäften bedarf es – in Abänderung der bisherigen universalen Rechtslage – der Zustimmung des Diözesanbischofs nur noch dann, wenn dies vom Eigenrecht explizit vorgesehen ist (vgl. Nr. 81 d).

27 Unbeschadet dieser Angliederung von Nonnenklöstern an ein männliches Institut des gleichen Ordens (vgl. Beuroner Kongregation) ist vom männlichen Oberen die Autonomie des betreffenden Nonnen-

klosters zu achten. Dieser wird nicht etwa zum Hausoberen der angeschlossenen Nonnenklöster, sondern muss deren eigene Leitung achten und respektieren, c. 614 S. 1. Daneben gibt es auch die Angliederung an ein männliches Institut in der Weise, dass der Obere des Männerordens keine jurisdiktionellen Rechte und somit keine *vera potestas* über das Nonnenkloster innehat. Die Eingliederung zielt auf einen geistlichen Nutzen, gleichwohl bestehen gegenseitige Rechte und Pflichten. Beschränkt sich die Angliederung ausschließlich auf eine geistliche Verbrüderung spricht man von einer *aggregatio* gem. c. 580. In beiden letztgenannten Formen erfüllt das Nonnenkloster allerdings die Voraussetzungen des c. 615 und steht – trotz der Angliederung – unter der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs, vgl. Pree, H., *Ausgewählte Fragen zur Ordensautonomie*, in: OK 2004, S. 160f.

28 Vgl. Rhode, U., *Art. Autonomie*, in: Meier, D./Kandler-Mayr, E./Kandler, J., 100 *Begriffe aus dem Ordensrecht*, St. Ottilien 2015, S. 84. Der Vermeidung von Streitigkeiten, die sich aus der Spannung von Autonomie und Aufsicht ergeben können, dienen Bestimmungen zur Koordination und Kooperation zwischen Bischof und Ordensinstitut, vgl. cc. 680, 678 § 3, 520 i.V.m. 681, 682 § 1, § 2.

29 Nr. 41 nimmt Bezug zu c. 610 § 2.

30 Dies ist bereits Gegenstand von VDQ Art. 8 §§ 2 und 3.

31 Ebenso Meier, D., *Die Apostolische Konstitution Vultum dei quaerere. Autonomie und Klausur*, EuA 2017, S. 463, 466.

32 Die von Art. 8 § 2 VDQ vorgesehenen Rechtsfolgen setzen voraus, dass die Selbständigkeit des Klosters nicht mehr besteht. Ist Letzteres lediglich zweifelhaft, liegt diese Tatbestandsvoraussetzung nicht vor mit der Folge, dass auch die rechtlichen Folgen der Norm nicht zur Anwendung kommen.